



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Tourismusverband Insel Usedom e. V.
2. Der Tourismusverband Insel Usedom e. V. hat seinen Sitz im Seebad Loddin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. ist,
 - a) die Unterstützung der touristischen Entwicklung im Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Region Usedom / Wollin
 - b) die Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards eines vielfältigen touristischen Angebotes
 - c) die Förderung und Erarbeitung strategischer den Tourismus der Region befördernder Konzepte
 - d) Interessenvertretung seiner Mitglieder in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher touristischer Bedeutung
 - e) die Förderung der demokratischen Grundhaltung.
2. Zu den Aufgaben des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. gehören insbesondere
 - a) Einflussnahme auf ein wirksames Destinationsmarketing und dessen Förderung
 - b) Innenmarketing
 - c) Lobbyarbeit
 - d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Einflussnahme auf die Entwicklung und die Umsetzung der Qualitätsstandards
 - f) Information der Mitglieder und ihre aktive Einbeziehung in die Vereinsarbeit.
3. Der Tourismusverband Insel Usedom e. V. kann sich entsprechend der Satzung an anderen Gesellschaften beteiligen oder selbst Gesellschaften gründen.
4. Mittel des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. dürfen nur gemäß der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Tourismusverband Insel Usedom e. V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften gemäß § 2 Abs. 1a werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften gemäß § 2 Abs. 1a werden.
4. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag auf der Basis der vorliegenden Satzung. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit. Bei Ablehnung ist der Beschluss des Vorstandes dem Antragsteller begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Über die Berufung wird durch die Mitgliederversammlung endgültig entschieden.
5. Natürliche Personen, die sich um die Interessen des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied berufen werden. Das Ehrenmitglied hat die Rechtsstellung eines fördernden Mitgliedes. Aus dem Kreis



der Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende auf die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft bestellt werden. Über die Verleihung oder Entziehung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verleihung oder Entziehung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln, die der Verleihung des Ehrenvorsitzes von drei Vierteln der Stimmen der auf der beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. In die Organe des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. können nur natürliche Personen oder Vertreter von juristischen Personen sowie öffentlicher Körperschaften gewählt werden.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, den Tourismusverband Insel Usedom e. V. und seine Einrichtungen im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Tourismusverband Insel Usedom e. V. in seiner Arbeit zu unterstützen, dem Vorstand die erforderlichen Auskünfte zu geben, bezogen auf die Mitgliedschaft und die Erhebung von Beiträgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit oder der Liquidation der Firma.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Tourismusverband Insel Usedom e. V. erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltung und die Mitgliedschaft in extremistischen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen
 - b) schuldhafte und in grober Weise Verletzung der Interessen des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V.
 - c) Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
4. Vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
5. Der Ausschluss ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Eine Beitragsrückgewährung erfolgt nicht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Tourismusverband Insel Usedom e. V. können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beschlüsse dazu bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.



§ 7 Organe des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V.

Organe des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig, insbesondere die:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung und der Höhe der Umlagen;
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V.;
 - f) Beschlussfassung über Schwerpunkte und Ziele in der Arbeit des ~~Verbandes~~ Tourismusverbandes Insel Usedom e. V., einschließlich der Behandlung von Anträgen gemäß § 9 Abs. 2.;
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - h) Beschlussfassung zu überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von mehr als 5.000,00 EURO soweit eine Deckung durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben nicht gewährleistet ist;
 - i) Beschlussfassung zu außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von mehr als 2.500,00 EURO soweit eine Deckung durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben nicht gewährleistet ist;
 - j) Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Aufnahmeverweigerung des Vorstandes;
 - k) Wahl der Kassenprüfer;
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - m) Bildung von Beiräten;
 - n) Entgegennahme von Informationen zur Mitwirkung in Gesellschaften und Vereinen;
 - o) endgültige Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - p) Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann andernfalls auch einen anderen Versammlungsleiter wählen. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, sofern der Versammlungsleiter als Kandidat zur Wahl steht, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Zeigen der Stimmkarte.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann auf Beschluss Gäste zulassen, die den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen sind. Das Recht der Mitgliederversammlung, durch Beschluss im Einzelfall Gäste zuzulassen, bleibt unberührt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nichtabgegebene Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Zur Änderung der Satzung und Beitragsordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich. Hiervon abweichend gelten die Regelungen von § 17.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Versendung einer Einladung elektronisch, an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse soweit das Mitglied nichts anderes regelt, unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die E-Mail versandt wurde.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand elektronisch oder schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Beschlussvorlagen einbringen. Diese sind allen Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung elektronisch zur Kenntnis zu geben. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands und Veränderung der Jahresbeiträge und Umlagen müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung elektronisch bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig. Weitere Anträge bedürfen der Begründung der besonderen Eilbedürftigkeit. Über ihre Zulassung wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn die Interessen des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. es erfordern oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder elektronisch oder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie muss innerhalb eines Monats mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem Stellvertreter;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, vertreten durch eine natürliche Person;
 - e) bis zu sechs weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;



- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Kontrolle der ordnungsgemäßen Buchführung, Vorbereitung der Jahresberichte und der Haushaltspläne;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Wahrnehmungen von Gesellschafterrechten im Falle von Beteiligungen oder Gründungen gem. § 2 Abs. 4. der Satzung, Besetzung von Aufsichtsräten.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Das trifft auch zu für den Fall, dass der gesamte Vorstand vor Ende einer Wahlperiode zurücktritt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes findet in geheimer Wahl statt.
2. Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses von kommunalen und privatwirtschaftlichen Vertretern im Vorstand sind in einem ersten Schritt zwei Kandidatenlisten zu bilden. Eine für kommunale Vertreter und eine für die privatwirtschaftlichen Vertreter. Vertreter von Vereinen und gemeinnützigen Gesellschaften können für beide Listen vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung stimmt über jede Liste getrennt ab. Von der privatwirtschaftlichen Liste sind die fünf Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Von der kommunalen Vertretungsliste gilt der Vertreter des Landkreises als gesetzt; weiterhin sind die vier Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für die privatwirtschaftliche Liste maximal fünf Stimmen und für die kommunale Liste maximal 4 Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht gestattet, andernfalls ist der gesamte Stimmzettel ungültig.
3. Aus den im ersten Schritt gewählten Personen beider Listen wählt die Mitgliederversammlung die im § 11 Abs. 1 genannten Funktionen in der Reihenfolge: Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister einzeln. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die nach der Wahl von Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister verbliebenen gewählten Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigte Beisitzer.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so beruft der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger entsprechend des Nachrückerprinzips, d. h. denjenigen mit den meisten Stimmen der vorangegangenen Wahl der jeweiligen Liste.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder Entzug der Vertretungsvollmacht durch das entsendende Mitglied endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 14 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.



3. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse nach außen zu vertreten. Über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Arbeitsgruppen

1. Es können themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Arbeitsgruppen teilzunehmen.
3. Es ist ein Vorsitzender je Arbeitsgruppe zu wählen.
4. Zu jeder Arbeitsgruppensitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 16 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V., Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zu Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Tourismusverband Insel Usedom e. V.

1. Die Auflösung des Tourismusverband Insel Usedom e. V. kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder; nicht nur der anwesenden. Vorhandenes Vermögen des Tourismusverbandes Insel Usedom e. V. wird nach Deckung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tourismus in der Region verteilt, sofern zuvor das zuständige Finanzamt hierzu schriftlich unter Benennung der Körperschaft seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand einzuholen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen sechs Wochen eine weitere Versammlung unter Benennung des besonderen Zweckes einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 18 Schlussbestimmung

Soweit in der Satzung des Tourismusverbandes Insel Usedom e.V. die Bezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, die für Frauen und Männer zutreffen, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform und umgekehrt.

Die vorstehende Satzung wurde am **14.03.2018** während der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Änderungseintrag im Vereinsregister in Kraft.